



VSV Newsletter 8 - 2019

VW / Amabrush / Cannabis / Initiativen / Nachhaltigkeit / Rechtstipp /
Ökotipp



VW Neuigkeiten

- Termin Verhandlung Musterfeststellungsklage
- Urteil OLG Koblenz
- Sammelklagen des VKI

Termin Verhandlung Musterfeststellungsklage gegen VW

Die erste mündliche Verhandlung in der Musterfeststellungsklage des vzbv gegen VW findet am **Montag 30.9.2019, 10.00, Stadthalle Braunschweig, Congress Saal** (38102 Braunschweig, Leonhardtplatz) statt.

Teilnehmer*innen am Klageregister sind **nicht verpflichtet** daran **teilzunehmen**. Im Übrigen hat uns das OLG Braunschweig mitgeteilt, dass nur für die Presse Sitzplätze vorbestellt werden können. Wer also teilnehmen will, muss auf die Gefahr hin anreisen, keinen Platz zu bekommen. **Doch der VSV wird jedenfalls vor Ort sein und**

berichten.

Hinweis: Wer vom Bundesamt für Justiz Bestätigungen über **zwei Aktenzahlen** bekommen hat, soll derweilen nichts unternehmen. Der VSV hat das Bundesamt für Justiz darauf hingewiesen, dass auf Rat des VSV viele Menschen ihren Antrag online und per Brief eingebracht haben. Wir haben das Bundesamt für Justiz aufgefordert, anhand der Namen das Register selbst zu berichtigen. Noch haben wir darauf keine Antwort erhalten.

Hinweis 2: Man kann sich immer noch (bis 29.9.2019) beim Bundesamt für Justiz kosten- und risikolos für das Klageregister anmelden.

Tipps dazu: www.klagen-ohne-risiko.at

Urteil OLG Koblenz

Das **OLG Koblenz** hat VW „wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung“ zu Schadenersatz verpflichtet. Damit liegt das vierte Urteil eines Berufungsgerichtes gegen VW vor. Nach deutschem Recht verjährt Schadenersatz wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung erst nach 30 Jahren.

Sammelklagen des VKI gegen VW

Es gibt derzeit drei Probleme, die die Verfahren verzögern. VW bestreitet die **"internationale Zuständigkeit"** österreichischer Gerichte. Das **LG Klagenfurt** hat diese Frage als Vorabentscheidung an den Europäischen Gerichtshof gerichtet. Zwei Berufungsgerichte (**OLG Wien** und **OLG Linz**) haben inzwischen unabhängig davon die "internationale Zuständigkeit" bejaht. Die zweite Frage ist, ob ein **Senat oder ein Einzelrichter** in erster Instanz entscheiden müssen. Das dritte Problem ist, dass sich Richter massenhaft (67) für **"befangen"** erklären, weil sie auch Fahrzeuge von VW fahren. Das hat dazu geführt, dass das Landesgericht Salzburg entscheidungsunfähig wurde und inzwischen hat das OLG Linz das Verfahren an das LG Wels delegiert. Zusammenfassung: Der VW-Skandal beschäftigt nahezu alle Gerichte in Österreich. Diese Situation ist das Gegenteil von Prozessökonomie. Diese Situation hätte sich vermeiden lassen, wenn im Parlament der [Initiativantrag von Peter Kolba](#) für eine Verbandsmusterfeststellungsklage rechtzeitig (im Frühjahr 2018) beschlossen worden wäre.

"10 Sekunden-Zahnbürste" Amabrush

Inzwischen haben sich 3000

BeschwerdeführerInnen aus aller Welt über dieses Unternehmen beim VSV beschwert. Die Staatsanwaltschaft ermittelt gegen das Unternehmen und die dahinter stehenden Personen. Die Amabrush GmbH ist insolvent.



Über das Vermögen der **Amabrush GmbH** wurde am 6.6.2019 das **Insolvenzverfahren** eröffnet. Die Gesellschaft selbst rechnet mit einer 20%-Quote für die Gläubiger. Bei einem durchschnittlichen Schaden von 150 Euro würde man 30 Euro bekommen. Da aber die Forderungsanmeldung 23 Euro kostet, erscheint eine Beteiligung am Insolvenzverfahren wenig ökonomisch.

Dagegen richtet sich das **Strafverfahren auch gegen die Personen hinter dem Unternehmen**. Es macht hier durchaus Sinn, sich als Privatbeteiligter anzuschließen. Die **Hilfsaktion des VSV** wurde bis **30.6.2019** verlängert.

Cannabis in der Medizin



- "Drogen-Novelle" der StVO kommt nicht
- Brief in Sachen CBD an die neue Gesundheitsministerin
- CBD-Produkte in Bulgarien als "traditional food" von Novel Food Verordnung ausgenommen

"Drogen-Novelle" zur StVO kommt nicht

Die Begutachtung der **32. StVO-Novelle** ist abgelaufen. **Peter Kolba** hat dazu eine umfassende Stellungnahme abgegeben. Nach weiteren kritischen Stellungnahmen hat die **ÖVP erklärt**, dass diese Novelle - eingebracht von Ex-Innenminister Kickl - nicht als Regierungsvorlage eingebracht werde. Damit wurde erfolgreich abgewehrt, dass Spuren von THC (Dronabinol) oder Opiaten (Tramadol, Mohngerichte) zu einem Führerscheinenzug hätten führen können.

Brief zu CBD Erlass Hartingers an die neue Gesundheitsministerin

Der VSV hat an die neue **Gesundheitsministerin Zarfl** einen **Brief** geschrieben, dass Sie den **CBD-Erlass von Ex-Gesundheitsministerin Hartinger-Klein** überprüfen und zurücknehmen möge. Dieser Erlass hat in Bezug auf das In-Verkehr-Bringen von CBD-Produkten heillose Verwirrung geschaffen. Es drohen der Republik Amtshaftungsklagen. Wir hoffen auf ein Gespräch mit der Frau Ministerin.

CBD-Produkte in Bulgarien als "traditional food" von Novel Food Verordnung ausgenommen

Auf EU-Ebene herrscht Streit darüber, inwieweit CBD und CBD-Produkte "neue Lebensmittel" (erst ab 1997 am Markt) seien und damit als Nahrungsergänzungsmittel einer Genehmigung nach der **Novel Food Verordnung** bedürften. Das EU-Mitglied **Bulgarien** hat dem US-Konzern Kannaway (Strukturvertrieb von CBD-Produkten) bescheinigt, dass dessen Produkte "traditional food" seien. Das ist im Hinblick darauf, dass Cannabis seit tausenden von Jahren bekannt und in Verwendung ist, auch wenig überraschend.

Initiativen

- **Recht auf Verbandsklage für den VSV - Petition**
- **Zinsenstopp-Gesetz**
- **Änderungen im Mietrechtsgesetz**



Recht auf Verbandsklage für den VSV - Petition

In **§ 29 Konsumentenschutzgesetz (KSchG)** und in **§ 14 Gesetz gegen Unlauteren Wettbewerb (UWG)** ist geregelt, welche Institutionen Verbandsklagen gegen unfaire Klauseln, irreführende und aggressive Werbung und Verstöße gegen EU-Recht führen dürfen. Das sind die Sozialpartner und der VKI sowie der Seniorenrat. Lange gab es gar keine Verbandsklagen. Inzwischen führen VKI und AK solche Klagen.

Der **Verbraucherschutzverein (VSV)** ist eine - von Staat und Wirtschaft - unabhängige Verbraucherorganisation, die Interessen von Verbrauchern, aber auch EPU's und KMUs (gegen Konzerne) schützt. Der VSV hat - im Gegensatz zu VKI und AK - über 1000 freiwillige Mitglieder.

Der VSV fordert daher nunmehr eine **Gesetzesänderung**: In § 29 KSchG und in § 14 UWG möge der VSV als ebenfalls zu Verbandsklagen berechtigter Verband aufgenommen werden.

Bitte unterzeichnen Sie unsere [Petition hier](#).

Zinsen-Stopp Gesetz

Die Arbeitsgemeinschaft der Schuldnerberatungen stellt im **Schuldenbericht 2019**

fest: „Nach nicht einmal acht Jahren haben sich Schulden in einem zügellosen System der Schuldeneintreibung durchschnittlich nahezu verdreifacht. Es ist weder für Außenstehende noch für die Betroffenen selbst nachvollziehbar, wie - in einem realen Beispiel aus Kärnten - aus 6.900 Euro Schulden nach dreizehn Jahren 272.000 Euro werden können, das 39fache des ursprünglichen Kapitals. 90 % dieses Schuldenberges sind Zinsen.“

Die Zinsen von alten Krediten sind im Umfeld der Niedrigzinspolitik der letzten Jahre völlig unangemessen.

“Am Sparbuch gibt es Zinsen um die Null Prozent, die Banken können sich zu niedrigen Zinsen refinanzieren, aber hohe ehemals vereinbarte Verzugszinsen und Zinseszinsen lassen Schulden explodieren,” stellt Peter Kolba, Obmann des VSV fest. “Zwar dürfen seit 1997 in Verbrauchergeschäften keine Verzugszinsen von mehr als 5 Prozentpunkten über den Sollzinsen vereinbart werden, doch das geht bei Kontoüberziehungen ins Leere. Da werden sogar heute um die 12 - 14 Prozent vorgegeben.”

“Am schlimmsten sind Schuldner von titulierten Forderungen - also Forderungen aus Urteilen oder Vergleichen - aus den 1990-iger Jahren dran: Da waren Verzugszinsen von über 20 Prozent nicht unüblich. Auch da muss es einen Zinsstopp geben,” sagt Kolba. “Die Liste JETZT bringt daher meinen [Initiativantrag für ein Zinsstopp-Gesetz](#) im Nationalrat ein.”

Folgende Regelungen sieht das **Zinsstopp-Gesetz** vor:

- Keine Zinseszinsen bei Verzugszinsen
- Limit für Überziehungszinsen bei 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz
- Zinsstopp bei Altkrediten, wenn neue Verzugszinsen die titulierte Forderung übersteigen
- Anrechnung von Zahlungen zuerst auf Kapital, dann auf Kosten und zuletzt auf Zinsen

Mietrechtsgesetz - Dringliche Änderungen

Die Mieten steigen und steigen. Neumieter können sich die Miete einer Wohnung

kaum mehr leisten. Der Mietrechtsexperte des VSV - Martin Gruber - hat daher für die Liste JETZT einen [Initiativantrag](#) entworfen, um die ärgsten Fehler im Wohnrecht rasch zu beheben. Letztlich bedarf es aber einer großen Wohnrechtsreform, bei der sich der VSV einbringen wird.

Mit der **Neuregelung des § 1 MRG** wird sichergestellt, dass Mietverhältnisse über **gefördert errichtete Wohnungen** auch langfristig im Anwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes bleiben. Es ist nicht einzusehen, dass aufgrund der bisherigen Rechtslage mit öffentlichen Wohnbauförderungsmitteln errichtete Wohnungen auf dem "freien Markt" ohne gesetzliche Regelungen zu Mietzins und Betriebskosten vermietet werden können und teilweise auch zu Spekulationsobjekten "verkommen".

Straffung und Kürzung des Kataloges der unter Betriebskosten verrechenbaren Aufwendungen, weil sie nichts mit Betriebskosten im engeren Sinne zu tun haben. Es sind dies die Kosten für die Hausverwaltung und die Versicherungsprämien für die Haftpflicht des Vermieters, Leitungswasserschäden und weitere Risiken, wie die Grundbesitzabgabe ("Vermögenssteuer").

Die Vergabe fast nur mehr **befristeter Mietverträge** hat (gemeinsam mit einem quantitativen Wohnungsfehlbestand) zu einer Aufwärts-Preisspirale bei Neuvermietungen geführt. Jeder Vermieter erwartet bei Neuvermietung nach drei oder vier Jahren einen höheren Mietzins, als er der normalen Inflationsabgeltung entsprechen würde.

Aus diesem Grund sollen in Zukunft nicht mehr die befristeten, sondern wiederum die unbefristeten Mietverträge zum Regelfall bei Neuvermietungen werden.

Befristete Verträge sollen nur mehr in zwei Fällen zulässig sein, nämlich Eigenbedarf des Vermieters und beabsichtigte Sanierung bzw. Abbruch des Gebäudes.



NEUERSCHEINUNG

Boos / Brönneke / Wechsler
Konsum und nachhaltige Entwicklung

Verbraucherpolitik neu denken

Herausgegeben von Dr. Adrian Boos, Prof. Dr. Tobias Brönneke, Prof. Dr. Andrea Wechsler

2019, 348 S., Broschiert,
ISBN 978-3-8487-5153-2

Dieser Titel kann auch zur jederzeit kündbaren Fortsetzung geliefert werden. Sollten Sie dies wünschen, können Sie es im Warenkorb kennzeichnen.

"Konsum und nachhaltige Entwicklung"

Peter Kolba hat zu diesem Buch einen Beitrag geliefert.

Bestellungen [hier](#).



Rechtstipp:

Achtung bei elektronischer Zustellung von Behördenbriefen

Es ist unangenehm, wenn es in aller Früh läutet und der Exekutor vor der Türe steht. Es ist aber auch eine böse Überraschung, wenn man zuvor weder von der Einleitung eines Verfahrens noch einer Verurteilung Kenntnis erlangt hat.

Seit Jahren gibt es die Möglichkeit, dass man sich mit seiner digitalen Bürgerkarte auch für eine elektronische Zustellung von Behördenschriftstücken anmeldet. Dabei hinterlegt man auch eine Mailadresse, über die man von der Zustellung verständigt wird.

Wird das Dokument nicht innerhalb von 48 Stunden nach der Verständigung abgeholt, hat eine zweite Verständigung zu erfolgen. Der Zustelldienst hat das Dokument zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. In einem solchen Fall wird den Gerichten als Zustellinformation "elektronisch hinterlegt" angezeigt. Die Zustellung derart "hinterlegter" Dokumente gilt am ersten Tag nach der Versendung der ersten elektronischen Verständigung bewirkt.

„Der VSV warnt vor dieser Form der Zustellung. Zum einen ist ein Hinweis-Mail in der Flut täglicher E-Mail-Flut leicht zu übersehen,“ warnt Peter Kolba, Obmann des Verbraucherschutzvereines. „Eine besondere Gefahr ist es aber auch, dass man eine Mailadresse hinterlegt und später diese ändert, ohne die Korrektur beim Zusteller auch durchzuführen. Da gehen dann Hinweis-Mails ins Leere und man kann vom Exekutor überrascht werden.“

Wer derart vom Exekutor überrascht wird, sollte sofort einen Rechtsanwalt aufsuchen. Ohne Hinweis-Mail muss man die Nichtigkeit des bisherigen Verfahrens einwenden und neuerliche Zustellung beantragen. Beim Übersehen des Hinweis-Mails hat man 14 Tage Zeit, eine Wiedereinsetzung zu beantragen.

Ökotipp:

**Impressionen aus dem Promi-
Reparaturcafe des R.U.S.Z.
(Reparatur- und Service Zentrum)**



Impressum: Verbraucherschutzverein (VSV) / Obmann: Dr. Peter Kolba / 1010 Wien, Kohlmarkt 8-10
/ www.verbraucherschutzverein.at / office@verbraucherschutzverein.at

[Klicken Sie hier um sich aus dem Verteiler abzumelden.](#)